

Zeitnah, chronologisch, strukturiert – Anforderungen an die Dokumentation des Vergabeverfahrens

Das OLG Naumburg hat festgestellt (**20.09.2012, 2 Verg 4/12**), welchen Anforderungen die Dokumentation des Vergabeverfahrens genügen muss: In der Vergabeakte sind Protokolle, Schriftverkehr sowie Einzelvermerke chronologisch und strukturiert abzulegen. Der nach früherer Rechtslage aus rückschauender Betrachtung zu erstellende zusammenfassende Vermerk über den Verlauf des Vergabeverfahrens ist dagegen ungeeignet, um die Verfahrensschritte in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang zu dokumentieren.

Ein Auftraggeber schrieb die Planung und Errichtung eines Verwaltungsgebäudes aus. Das Vorhaben sollte auf einem vom Bieter beizubringenden Grundstück realisiert werden, welches in einem bestimmten Innenstadtbereich liegen musste.

Das OLG Naumburg bestätigte, dass der Auftraggeber den Standort für das zu beschaffende Gebäude im Vorfeld bestimmen darf. Die gewählten Anforderungen an den Standort müssten jedoch objektiv auftrags- und sachbezogen und der Entscheidungsprozess nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentiert sein. Zwar gehe **§ 20 Abs. 1 S. 2 VOB/A**, der die dokumentationspflichtigen Daten beispielhaft aufzähle, nicht explizit auf den Beschaffungsgegenstand ein. Zu dokumentieren seien jedoch alle Entscheidungen, die – quasi „weichenstellend“ – das künftige Ergebnis des Vergabeverfahrens beeinflussten. Dies könnten auch Festlegungen im Vorfeld sein.

Das Gericht stellte klar, dass abweichend von der Rechtslage gemäß der VOB/A 2006 ein am Ende des Verfahrens rückschauend erstellter zusammenfassender Vermerk nicht ausreicht. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 VOB/A sei der öffentliche Auftraggeber vielmehr verpflichtet, die Gegenstände der Dokumentation im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschehen zu erfassen. Nur so seien nachträgliche manipulative Darstellungen ausgeschlossen. Der Auftraggeber müsse kontinuierlich eine Vergabeakte führen, in der er Protokolle (z. B. zu Verhandlungsrunden), Schriftverkehr bzw. Ausdrucke des E-Mail-Verkehrs etc. sowie Einzelvermerke zu den verfahrensrelevanten Entscheidungen chronologisch abheftet.

Nicht zu unterschätzen ist dabei der Rat des Gerichts, durch entsprechende Gliederung und Strukturierung der Vergabeakte eine übersichtliche Dokumentation zu erstellen. Denn dies kann die Nachvollziehbarkeit, insbesondere im Streitfall vor der Vergabekammer bzw. dem zuständigen OLG, deutlich erhöhen.

Die Entscheidung erging zwar zu **§ 20 VOB/A 2009** (vgl. die Vorgängervorschrift des **§ 30a VOB/A 2006**). Sie muss jedoch gleichermaßen für den insoweit wortgleichen neuen **§ 20 EG VOB/A 2012** gelten. (ks)



In der Vergabeakte sind Protokolle, Schriftverkehr sowie Einzelvermerke chronologisch und strukturiert abzulegen. Foto: Eva-Maria Roßmann /pixelio.de